

10.07.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3957 vom 12. Juni 2024  
des Abgeordneten Prof. Dr. Daniel Zerbin und Dr. Christian Blex AfD  
Drucksache 18/9591

### **Therapieansätze in dem LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland zwecks Behandlung von pädophilen Neigungen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit der Kleinen Anfrage Drs. 18/7991 vom 02.02.2024 wurden die Therapieansätze zwecks Behandlungen von pädophilen Neigungen in Nordrhein-Westfalen angefragt.

Hintergrund ist, dass in Nordrhein-Westfalen laut Polizeilicher Kriminalstatistik im Jahre 2022 insgesamt 4.133 Fälle des Missbrauchs von Kindern gemäß den §§ 176–176e StGB bekannt geworden sind. Hiervon waren 686 Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176c StGB. Der Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB betrug im gleichen Zeitraum 355 Fälle, der Missbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB 120 Fälle. Aber auch der Straftatbestand der Kinderpornografie nach § 184b StGB betrug im Jahre 2022 insgesamt 11.183 Fälle, Jugendpornografie nach § 184c StGB insgesamt 1.839 Fälle.<sup>1</sup>

Mit der Antwort der Landesregierung Drs. 18/8380 ergeben sich hierauf aufbauend weitere Fragen.<sup>2</sup>

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 3957 mit Schreiben vom 10. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

#### **1. *Werden im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland pädophile Straftäter behandelt?***

Im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland werden Personen im Sinne der Fragestellung behandelt.

---

<sup>1</sup> <https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/publikationen/zahlen-und-fakten> (abgerufen am 21.03.2024).

<sup>2</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-8380.pdf> (abgerufen am 21.03.2024).

**2. Falls ja, welche Therapieansätze werden im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland zur Behandlung pädophiler Straftäter angewandt?**

Die Behandlung von Personen im Sinne der Fragestellung im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland erfolgt durch ein individuell angepasstes und leitliniengerechtes Therapieangebot im Einzel- und Gruppensetting. Sofern indiziert, werden leitliniengerechte medikamentöse Behandlungsansätze berücksichtigt.

**3. Welche Standards legt das Land NRW für diese angewandten Therapieansätze zur Behandlung von pädophilen Straftätern fest? (Bitte die festgelegten Standards auflisten)**

Für jede untergebrachte Person wird gem. § 8 Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) ein individuell zugeschnittenes Behandlungs- und Eingliederungsangebot erstellt. In diesem ist auszuführen, durch welche konkreten Maßnahmen die jeweiligen Behandlungs- und Eingliederungsziele im Planungszeitraum erreicht werden sollen. Das Behandlungs- und Eingliederungsangebot muss u. a. insbesondere Angaben enthalten über die Behandlung, einschließlich medizinischer, psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung sowie pädagogischer Maßnahmen. Dabei haben die Einrichtungen gem. § 48 Abs. 2 S. 1 StrUG NRW eine an anerkannten wissenschaftlichen Standards orientierte Qualität der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie der Versorgungsabläufe zu gewährleisten. Darüber hinaus erlässt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) als zuständiges Ministerium gem. § 48 Abs. 1 StrUG NRW Leitlinien zur Qualität, Qualitätssicherung und zu Sicherheitsstandards.

**4. In welchem Maße werden die angewandten Therapieansätze im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland seitens des Landes NRW überprüft und kontrolliert?**

Gem. § 48 Abs. 2 S. 2 StrUG NRW führen die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durch. Als Aufsichtsbehörde für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt führt das MAGS regelmäßige therapeutische Begehungen der Einrichtungen durch. Die nachgeordneten Behörden haben der Aufsichtsbehörde über alle Vorgänge zu berichten, die von Bedeutung sind.

**5. Wie ist die Genehmigung von Langzeiturlaub für pädophile Straftäter im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland geregelt?**

Die therapeutische Leitung der jeweiligen Einrichtung bestimmt für jede untergebrachte Person individuell Art und Maß der Freiheitseingriffe in Graden nach Maßgabe der derzeit geltenden Rechtslage. Das Maß der Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht bei der Durchführung von strafrechtsbezogenen Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten in Nordrhein-Westfalen richtet sich gem. § 4 StrUG NRW nach der von der untergebrachten Person ausgehenden prognostizierten Gefahr. Art und Weise sowie Intensität der Freiheitseingriffe und -einschränkungen richten sich nach der Behandlungsnotwendigkeit und den Sicherheitserfordernissen, die durch die Krankheit der jeweils untergebrachten Person

und deren Auswirkungen bedingt sind und sind somit auf die zu erwartenden erheblichen rechtswidrigen Taten zu beziehen und konkret an ihnen auszurichten. Die Festsetzungen von Art und Dauer der Eingriffe sind fortlaufend zu überprüfen. Bei der Risikoeinschätzung zur Festsetzung von Art und Maß der Freiheitseinschränkungen sind in Nordrhein-Westfalen neben der Anwendung zumindest eines wissenschaftlich anerkannten und standardisierten Prognoseinstruments ebenfalls folgende Aspekte zwingend zu berücksichtigen: deliktrelevante Vorgeschichte, Persönlichkeitsquerschnitt und aktuelle Krankheits symptomatik, Behandlungsverlauf, soziale Perspektive sowie protektive Faktoren.

Bei untergebrachten Personen, bei denen hinsichtlich ihrer Anlasstat, insbesondere bei Tötungs-, schweren Gewalt- und Sexualdelikten, ihrer Störung oder ihres Behandlungsverlaufs eine besondere Komplexität bei der Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahr vorliegt, ist vor ersten Rücknahmen von Freiheitsbeschränkungen, bei denen eine Aufsicht durch Beschäftigte der Einrichtung nicht gewährleistet ist, das Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde herzustellen.